

UNLAUTERER WETTBEWERB

Werbung mit Umwelt- und Nachhaltigkeitsaussagen

Die [Richtlinie \(EU\) 2024/825](#) ("Empowering Consumers for the Green Transition", kurz EmpCo-Richtlinie) verschärft das bestehende Verbraucher- und Wettbewerbsrecht, um Greenwashing zu bekämpfen. Sie ändert insbesondere die Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken (UGP-Richtlinie) und die Richtlinie 2011/83/EU über Verbraucherrechte. Die Richtlinie verfolgt das Ziel, Verbraucher vor irreführenden Umwelt- und Nachhaltigkeitsaussagen zu schützen und die Vergleichbarkeit von Nachhaltigkeitsinformationen zu verbessern.

Die Richtlinie ist für Ingenieurbüros von erheblicher Bedeutung, weil sie die Anforderungen an Umwelt-, Nachhaltigkeits- und Klimaaussagen in der Außendarstellung deutlich verschärft. Sie richtet sich zwar primär an die Kommunikation gegenüber Verbrauchern, die darin enthaltenen Grundsätze werden jedoch voraussichtlich auch im B2B-Bereich sowie bei wettbewerbsrechtlichen Streitigkeiten als Maßstab herangezogen.

In Deutschland erfolgte die Umsetzung durch Änderungen des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG). Die neuen Vorschriften gelten seit dem 27. September 2026. Für Ingenieurbüros sind insbesondere §§ 5 und 5a UWG sowie die durch EmpCo erweiterte „Schwarze Liste“ im Anhang zu § 3 Abs. 3 UWG relevant. Danach sind unbelegte Nachhaltigkeits-, Umwelt- und Klimaaussagen sowie bestimmte Nachhaltigkeitssiegel unzulässig. Verstöße können durch Abmahnungen, Unterlassungsklagen, einstweilige Verfügungen und Vertragsstrafen verfolgt werden.

1. Nachhaltigkeitsaussagen

Für Ingenieurbüros betrifft dies insbesondere Aussagen auf:

- Webseiten,
- Broschüren,
- Angebotsunterlagen,
- Social-Media-Auftritten,
- Präsentationen,
- Unternehmensprofilen bei Vergabeverfahren.

Folgende Formulierungen sind rechtlich problematisch:

- „nachhaltiges Ingenieurbüro“
- „umweltfreundliche Planung“

- „grünes Engineering“
- „klimaneutrale Planung“
- „CO₂-neutrale Projekte“
- „nachhaltige Bauüberwachung“
- „ressourcenschonende Ingenieurleistungen“
- „Wir planen nachhaltig.“

Diese Begriffe sind zu unbestimmt und beschreiben nicht, worin die Nachhaltigkeitsleistung konkret besteht. Entsprechende Aussagen gelten als Umwelt- oder Nachhaltigkeitsclaims und müssen objektiv belegbar und nachweisbar sein.

Anforderungen an den Nachweis

Nachhaltigkeitsaussagen müssen:

- sachlich richtig,
- überprüfbar,
- objektiv,
- nachvollziehbar,
- dokumentiert und
- aktuell

sein.

Für Ingenieurbüros empfiehlt sich deshalb eine belastbare Dokumentation, z.B.:

- Lebenszyklusanalysen (LCA),
- CO₂-Bilanzen,
- nachweisbare Energieeinsparungen,
- Zertifizierungen,
- DGNB-, BNB- oder LEED-Projekterfahrungen,
- BIM-basierte Nachhaltigkeitsbewertungen.

2. Klimaneutralitäts- und Net-Zero-Aussagen

Besonders streng behandelt die EmpCo-Richtlinie Aussagen zur Klimaneutralität.

Unzulässig sind insbesondere Werbeaussagen, die den Eindruck vermitteln, ein Unternehmen oder eine Dienstleistung sei klimaneutral, wenn dies im Wesentlichen auf Kompensationsmaßnahmen beruht.

Problematische Beispiele

- „Unser Ingenieurbüro ist klimaneutral.“
- „Unsere Planungsleistungen sind CO₂-neutral.“

Zulässigere Alternative

„Die betrieblichen CO₂-Emissionen des Büros wurden 2025 um 65 % gegenüber 2020 reduziert; verbleibende Emissionen werden separat kompensiert.“

Hier werden tatsächliche Reduktion und Kompensation transparent getrennt dargestellt.

3. Nachhaltigkeitssiegel und Labels

Die EmpCo-Richtlinie verschärft auch die Anforderungen an Nachhaltigkeitssiegel.

Ingenieurbüros sollten deshalb vorsichtig sein bei selbst geschaffenen Bezeichnungen wie:

- „Green Engineering Certified“
- „Nachhaltigkeitssiegel Ingenieurqualität“
- „Eco Planner“

wenn hierfür kein anerkanntes Zertifizierungssystem existiert.

Zulässig sind nur:

- staatlich anerkannte,
- normenbasierte,
- unabhängige Zertifizierungen,

deren Kriterien öffentlich nachvollziehbar sind.

Bundesregister Nachhaltigkeit

Zulässig ist auch der Hinweis auf das Bundesregister Nachhaltigkeit durch den Hinweis

„Eingetragen im Bundesregister Nachhaltigkeit als Nachhaltigkeitskoordinator.“

Das Register wird von Bundesingenieurkammer und Bundesarchitektenkammer geführt und dient dem Nachweis von Qualifikationen im nachhaltigen Planen und Bauen.“

Dies ist **keine Umweltbehauptung**, sondern eine **Qualifikationsangabe**. Sie behauptet nicht, dass das Büro nachhaltig oder klimaneutral arbeitet, sondern lediglich, dass eine bestimmte Qualifikation bzw. Registereintragung vorliegt.

Angaben sollten regelmäßig konkret, überprüfbar und objektiv belegbar dargestellt werden, z.B.:

- „Planung nach den Kriterien der DGNB-Zertifizierung.“
- „Nachweis von CO₂-Einsparpotenzialen mittels Lebenszyklusanalyse.“
- „BIM-basierte Optimierung von Material- und Ressourcenverbrauch.“

- „Begleitung von Projekten nach den Anforderungen der EU-Taxonomie.“
 - „Reduzierung des Primärenergiebedarfs um 22 % gegenüber Referenzvariante.“
-

Zusammenfassung

Künftig gilt der Grundsatz:

Nachhaltigkeit darf nicht mehr werblich behauptet, sondern muss fachlich nachgewiesen werden.

Pauschale Begriffe wie „nachhaltig“, „grün“, „umweltfreundlich“ oder „klimaneutral“ sind nur noch eingeschränkt zulässig. Rechtssicher sind insbesondere konkrete, messbare und dokumentierte Aussagen über tatsächlich erreichte Umweltwirkungen, verwendete Bewertungsmethoden oder anerkannte Zertifizierungen.

Berlin, Oktober 2026

Bundesingenieurkammer | Joachimsthaler Str. 12 | 10719 Berlin | www.bingk.de